

Allgemeine Geschäftsbedingungen eCharging Services

Verbund

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERBUND Energy4Customers GmbH (im Folgenden kurz „VERBUND“) für E-Mobilitäts-Servicedienstleistungen (AGB VERBUND-eCharging Services). Gültig ab 1.9.2024

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen VERBUND und Kund:innen im Zusammenhang mit der Erbringung von Servicedienstleistungen durch VERBUND für eine bei VERBUND bestellte Wallbox inkl. Zubehör („VERBUND-eCharging Services“) in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung.

1.2. Die VERBUND-eCharging Services werden nicht als alleinstehender Vertrag angeboten, sondern ausschließlich in gebündelter Form als Bestandteil eines Leistungspaketes, das neben dem Abschluss dieses eCharging-Servicervertrages den gleichzeitigen Abschluss eines Kaufvertrages über eine Wallbox von VERBUND, eines Ladekartenvertrages sowie bei bestimmten Paketen eines Stromliefervertrages voraussetzt, für deren Abschluss jeweils eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten.

1.3. Für die VERBUND-eCharging Services gelten die Angaben in der Bestellung des:der Kund:in, die auf einem Angebotsformular zusammengefasst sind, die nachstehenden AGB samt dem dazugehörigen und für den Umfang der Servicedienstleistungen maßgeblichen Anhang „Leistungsdefinitionen der VERBUND-eCharging Services“ sowie das dazugehörige Preisblatt für Mehrkosten in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung (zusammen in diesen AGB einheitlich auch als „eCharging-Servicervertrag“ bezeichnet). Bestellungen dürfen nur von geschäftsfähigen natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Verbraucher:innen im Sinn von § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) sind, getätigt werden. Der eCharging-Servicervertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen.

1.4. Diese AGB, der dazugehörige Anhang „Leistungsdefinitionen der VERBUND-eCharging Services“ und das Preisblatt für Mehrkosten sind auch auf der Webseite www.verbund.at/downloads jederzeit abrufbar. Abweichende Bedingungen des:der Kund:in bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB und/oder des Angebotsformulars durch den:die Kund:in sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.5. Die Darstellung und das Anpreisen der VERBUND-eCharging Services auf der Website von VERBUND, in Produktfoldern oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist eine unverbindliche Einladung an den:die Kund:in auf Abgabe eines Angebotes. Der jeweils aktuelle Produktfolder für VERBUND-eCharging kann auf der Webseite www.verbund.at/downloads abgerufen werden.

1.6. Der:Die Kund:in gibt erst über den Bestell-Button auf der Website von VERBUND nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Bestellstrecke durch Abschieken der Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss des eCharging-Servicervertrages ab. Vor dem verbindlichen Absenden der Bestellung kann der:die Kund:in seine:ihre Daten und seine:ihre Auswahl jederzeit einsehen und ändern, indem er:sie in das zu ändernde Datenfeld klickt und die Eingabe korrigiert oder die im Internet-Browser vorgesehene Zurück-Taste verwendet, um auf die Internetseite zu gelangen, auf der die Dateneingabe erfolgt ist. Nach Eingang der Bestellung erhält der:die Kund:in von VERBUND eine Bestätigung des Bestelleingangs per E-Mail und das Angebotsformular mit seinen:ihren Angaben. Diese Bestätigung stellt nicht die Vertragsannahme dar, sondern dient vor allem der gesetzlich notwendigen Informationspflicht. VERBUND holt nach Bestelleingang eine aktuelle Auskunft über die Bonität des:der Kund:in bei einer Wirtschaftsauskunftei ein. VERBUND ist völlig frei, das Angebot des:der Kund:in binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

1.7. Der eCharging-Servicervertrag kommt zwischen dem:der Kund:in und VERBUND mit Zugang einer von VERBUND per E-Mail versendeten Auftragsbestätigung an den:die Kund:in auf Grundlage der Bestellung zustande.

1.8. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB für bestehende Vertragsverhältnisse berechtigt, wobei Vertragspunkte, die die maßgeblichen Leistungen von VERBUND bestimmen, ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden dürfen. Auch neue Bestimmungen, mit denen maßgebliche Leistungen des eCharging-Servicervertrages geändert werden sollen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben ergänzt werden. Darüber hinausgehende Änderungen der AGB, die nicht die maßgeblichen Leistungen des eCharging-Servicervertrages betreffen, werden – soweit diese nicht nur für künftige Vertragsabschlüsse gelten sollen – dem:der Kund:in per E-Mail an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten mitgeteilt, wobei der:die Kund:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des:der Kund:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit und der eCharging-Servicervertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der:die Kund:in innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung VERBUND per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er:sie die Änderung der AGB nicht akzeptiert, so kann der eCharging-Servicervertrag – auch während der Mindestvertragsdauer – unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzen aus diesem wichtigen Grund gekündigt werden. Der:Die Kund:in wird auf die Bedeutung seines:ihres Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der:die Kund:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des eCharging-Servicervertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Vertragsgegenstand, Subunternehmer

2.1. Gegenstand des eCharging-Servicervertrages ist die Erbringung von Servicedienstleistungen durch VERBUND für die von dem:der Kund:in im Leistungspaket bestellte Wallbox inkl. Zubehör („Wallbox“). Für die Servicedienstleistungen ist von dem:der Kund:in die vereinbarte monatliche Servicegebühr zu bezahlen.

2.2. Der Kauf und ggf. die Installation der Wallbox ist Gegenstand des mit VERBUND gleichzeitig mit diesem eCharging-Servicervertrag abzuschließenden Kaufvertrages, der Bestandteil des Leistungspaketes ist und dem gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen.

2.3. Der Bezug von elektrischer Energie durch den:die Kund:in ist nicht Gegenstand des eCharging-Servicervertrages, sondern allenfalls Gegenstand eines separaten Stromliefervertrages mit VERBUND, dem gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen.

2.4. Die Möglichkeit zur Ladung von elektrischer Energie über die Wallbox per Ladekarte ist Gegenstand des mit dem von VERBUND vermittelten E-Mobilitäts Partner gleichzeitig mit diesem eCharging-Servicervertrag abzuschließenden Ladekartenvertrages, der Bestandteil des Leistungspaketes ist und dem gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen des E-Mobilitäts Partners zu Grunde liegen. Durch diesen Ladekartenvertrag erhält der:die Kund:in eine Ladekarte, mit der die Ladungen an der Wallbox durch eine Authentifizierung über die Ladekarte freigeschalten werden können. Sollte der Ladekartenvertrag – egal aus welchen Gründen – vor dem eCharging-Servicervertrag enden, wird ab diesem Zeitpunkt die Konfiguration der Wallbox von VERBUND geändert, sodass Ladevorgänge an der Wallbox auch ohne eine Authentifizierung über die Ladekarte möglich sind.

2.5. VERBUND ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen („Subunternehmer“). Einer Zustimmung des:der Kund:in hierfür bedarf es ausdrücklich nicht. VERBUND ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

3. Servicedienstleistungen

3.1. VERBUND verpflichtet sich für die Laufzeit des eCharging-Servicervertrages zur Erbringung der im Anhang „Leistungsdefinitionen der VERBUND-eCharging Services“ näher beschriebenen Servicedienstleistungen.

3.2. Damit VERBUND dem:der Kund:in diese Servicedienstleistungen zur Verfügung stellen kann, müssen VERBUND und beauftragte Subunternehmer auf die Wallbox und ggf. verbundene Geräte des:der Kund:in zugreifen, um Daten von diesen Geräten auslesen und Befehle an diese Geräte senden zu können. Dies kann unter anderem das Auslesen des aktuellen Zustands der Wallbox (z.B. das Abrufen von Informationen darüber, ob ein Ladevorgang aktiv ist) und auch das Senden von Befehlen zur Steuerung und Regulierung des Ladevorgangs (z.B. Starten und Stoppen des Ladevorgangs und Steuern der Energiezufuhr für ein Gerät) umfassen. Der:Die Kund:in hat diese Zugriffe zu dulden, sofern sie die Nutzung der Wallbox nicht beeinträchtigen.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungsleistungen des:der Kund:in

4.1. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei der Bestellung über die VERBUND Website vollständige und wahrheitsgemäße Angaben für die Leistungserbringung durch VERBUND zu machen.

4.2. Sofern die Mobilfunkanbindung der Wallbox aufgrund von technischen Problemen (z.B. nicht ausreichender Empfang) nicht möglich ist, ist für die vollumfängliche Nutzung der Wallbox eine funktionierende und fortlaufend bestehende Breitband-Internetverbindung mit WLAN-Router notwendig, die nicht zum Vertragsgegenstand gehört und der:die Kund:in bereitstellen und aufrechterhalten muss (und die zusätzliche Kosten verursachen kann).

4.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei der Nutzung der Wallbox über das Internet größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen und für den Einsatz ausreichender Sicherheitsvorrichtungen und eines Virenschutzprogrammes zu sorgen. Der:Die Kund:in hat für angemessene Sicherheitsvorkehrungen für sein:ihre Heimnetzwerk zu sorgen, insbesondere für eine entsprechende Verschlüsselung (z.B. WPA2) eines WLAN-Netzwerkes. Der:Die Kund:in hat persönliche Zugangsdaten geheim zu halten. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der:Die Kund:in hat Zugangsdaten unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Der:Die Kund:in hat VERBUND von allen Ansprüchen Dritter auf Grund der Verletzung der genannten Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

4.4. Der:Die Kund:in hat die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise der Wallbox zu beachten und sie entsprechend sorgfältig zu nutzen und zu pflegen, um Schäden und Beeinträchtigungen der Wallbox hintanzuhalten. Stellt der:die Kund:in fest, dass die Wallbox einen sicherheitsrelevanten Fehler aufweist, sollte der:die Kund:in dies umgehend der 24h-Service-Hotline melden.

4.5. VERBUND und der:die Kund:in werden für notwendige Störungs- und Fehlerbehebungen vor Ort einvernehmlich einen Termin festlegen. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an der Leistungserbringung durch VERBUND verpflichtet, als er:sie bzw. ein:e Stellvertreter:in zu dem vereinbarten Termin anwesend sein muss und dafür zu sorgen hat, dass die Gegebenheiten vor Ort geeignet sind, dass mit der Leistungserbringung vereinbarungsgemäß begonnen und diese ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

4.6. Der:Die Kund:in hat VERBUND bei der Leistungserbringung zu unterstützen. In diesem Sinne ist der:die Kund:in insoweit zu einer Mitwirkung an der Leistungserbringung verpflichtet, als er:sie auch dafür zu sorgen hat, dass VERBUND rechtzeitig alle Informationen von allen Vorgängen und Umständen erhält, die für die Erbringung der vertragsgesundlichen Leistungen von Bedeutung sind.

5. Preise, Zahlung, Wertsicherung, Zahlungsverzug

5.1. Als Entgelt für die Servicedienstleistungen von VERBUND gilt der im Zeitpunkt der Bestellung auf der Website von VERBUND angegebene Preis („monatliche Servicegebühr“), der auch auf dem Angebotsformular angeführt ist. Die monatliche Servicegebühr versteht sich als Bruttopreis in Euro (inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

5.2. Die monatliche Servicegebühr wird von VERBUND monatlich abgerechnet. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Rechnungen, allfällige Gutschriften, Zahlungserinnerungen und Mahnungen ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Der:Die Kund:in verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax.

5.3. Die monatliche Servicegebühr ist jeweils am 15. (Fünfzehnten) eines Monats fällig, erstmals in dem Monat ab Beginn der Mindestvertragsdauer.

5.4. Die Zahlung erfolgt durch den:die Kund:in per SEPA-Lastschriftmandat. Der:Die Kund:in kann die monatliche Servicegebühr auch an das ihm:ihr von VERBUND bekannt gegebene Konto manuell überweisen. VERBUND behält sich vor, das zur Verfügung gestellte Zahlungssystem zu ändern (wenn der:die Kund:in z.B. das Konto verliert). Es werden Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptiert.

5.5. Die monatliche Servicegebühr ist mit dem von Statistik Austria verlaublichten österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“, Basis 2015) wertgesichert. Der erste Index-Ausgangswert für diese Wertsicherung ist der arithmetische Jahresmittelwert der verlaublichten Monatswerte („Jahres-VPI“) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2020 bei Vertragsabschluss im Oktober 2021). Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten monatlichen Servicegebühr vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2021 bei einer Preisänderung per 1. April 2022).

5.5.1. VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2015 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die monatliche Servicegebühr in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Indexschwankungen bis einschließlich 2 % (zwei Prozent) bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch über- oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam.

5.5.2. Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung der monatlichen Servicegebühr wird dem:der Kund:in von VERBUND per E-Mail bekanntgegeben. Der:Die Kund:in ist zur Bezahlung einer aufgrund der Wertsicherung angepassten monatlichen Servicegebühr mit Wirkung ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin für den Monat April verpflichtet, wenn die Mitteilung von VERBUND spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Zinstermin bei dem:der Kund:in eingelangt ist.

5.5.3. Die Nichtgeltendmachung von Indexsteigerungen – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.

5.5.4. Wird der VPI 2015 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

5.6. Erfolgt eine Zahlung des:der Kund:in nicht zur Fälligkeit, gerät der:die Kund:in in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % (vier Prozent) über dem jeweiligen von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichten Basiszinssatz verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

5.7. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von dem:der Kund:in unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten oÄ) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.verbund.at/downloads abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines:ener Rechtsanwalts/Rechtsanwältin hat der:die Kund:in die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen.

5.8. Die Aufrechnung von Forderungen von VERBUND mit Gegenforderungen des:der Kund:in ist ausgeschlossen. Das Recht von Konsument:innen im Sinn des KSchG, ihre Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, bleibt für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Konsument:innen stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von VERBUND anerkannt worden sind, unberührt.

6. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung, Vorzeitige Auflösung

6.1. Der eCharging-Servicervertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung zustande und wird unbeschadet abweichender Vereinbarungen im Einzelfall auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

6.2. Der eCharging-Servicevertrag kann von jedem/jeder Vertragspartner:in unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletztten ohne Angabe von Gründen schriftlich oder per E-Mail ordentlich gekündigt werden.

6.3. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung des eCharging-Servicevertrages mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes zu erfolgen.

6.3.1. Ein wichtiger Grund liegt für VERBUND insbesondere vor, wenn

- a) der:die Kund:in mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen für die monatliche Servicegebühr, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- b) der:die Kund:in mit Zahlungen für die monatliche Servicegebühr in Höhe von insgesamt mindestens zwei Raten über mehrere Zahlungstermine, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- c) gesetzliche oder behördliche Erfordernisse bestehen, die eine vorzeitige Auflösung erforderlich machen.

6.3.2. Ein wichtiger Grund liegt für den:die Kund:in insbesondere vor, wenn

- a) ihm:ihr die Fortsetzung des eCharging-Servicevertrages aus einem von VERBUND zu vertretenden Grund (z.B., wenn VERBUND über einen Zeitraum von zwei Wochen in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung des:der Kund:in nicht den vereinbarten Leistungsumfang erbringt) bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist, ausgenommen der:die Kund:in musste mit diesem Grund bereits bei Vertragsabschluss rechnen.

6.4. Für beide Vertragspartner:innen besteht zudem ein außerordentliches Rücktrittsrecht, wenn nach Vertragsabschluss, aber vor Installation der Wallbox, die wirtschaftlich sinnvolle und/oder technisch realisierbare Installation objektiv nicht möglich sein sollte.

6.5. Eine Beendigung des eCharging-Servicevertrages – egal aus welchem Grund – führt automatisch zu einer Kündigung des Ladekartenvertrages durch den E-Mobilitäts Partner von VERBUND. Ladevorgänge an der Wallbox zu Hause sind nach Beendigung des Ladekartenvertrages auch ohne Authentifizierung über eine Ladekarte möglich.

7. Schadenersatz, Gewährleistung

7.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die Haftung von VERBUND für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden und Schäden aus der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten – auf € 1.500 pro Schadensfall beschränkt.

7.2. VERBUND haftet nicht für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der Wallbox, durch unvollständige oder unrichtige Angaben des:der Kund:in oder durch Manipulationen bzw. Konfigurationsänderungen an der Wallbox durch den:die Kund:in oder durch Dritte verursacht werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Die Wallbox ist für den privaten Gebrauch konzipiert. VERBUND übernimmt demnach keine Haftung für Mängel, die auf eine nicht ausschließlich private Nutzung der Wallbox zurückzuführen sind.

7.3. Die Einschränkungen gemäß vorstehender Punkte gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter:innen und/oder Subunternehmer von VERBUND, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7.4. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in die notwendigen Mehrkosten zu verrechnen, die VERBUND nachgewiesenermaßen entstehen, wenn der:die Kund:in in seinen:ihren Obliegenheiten und Pflichten, insbesondere im Rahmen seiner:ihrer Sorgfalts- und Mitwirkungsleistungen nicht nachkommt.

8. Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt

Ist VERBUND oder der:die Kund:in vollständig oder teilweise an der Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen oder sonstiger Umstände, die von dem:der jeweils nicht erfüllenden Vertragspartner:in nicht zu vertreten sind, verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Der:Die nichterfüllende Vertragspartner:in ist verpflichtet, den:die andere:n Vertragspartner:in in geeigneter Form zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

9. Datenschutz, Kund:innen-Daten

9.1. VERBUND erhebt im Rahmen der Abwicklung des eCharging-Servicevertrages personenbezogene Daten des:der Kund:in. VERBUND beachtet dabei stets die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und verarbeitet personenbezogene Daten des:der Kund:in entsprechend der DatenschutzhinFORMATION, die jeweils aktuell unter www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

9.2. VERBUND ergreift dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen unbefugte Zugriffe. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik nicht vollständig verhindert werden kann, dass Dritte unbefugt versuchen können, auf diese Daten Zugriff zu nehmen.

9.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kund:innen-Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand

10.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen VERBUND und dem:der Kund:in findet das Recht der Republik Österreich Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit dem eCharging-Servicevertrag ist gemäß § 14 KSchG jenes Gericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des:der Kund:in liegt.

11. Sonstiges

11.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Der eCharging-Servicevertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich. Mit Verbraucher:innen im Sinne des KSchG ist an Stelle der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung einvernehmlich zu vereinbaren, die der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

11.2. Änderungen oder Ergänzungen des eCharging-Servicevertrages und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

11.3. Bei Beschwerden steht dem:der Kund:in die Serviceline von VERBUND unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Der:Die Kund:in kann Beschwerden auch unter folgender E-Mail-Adresse einbringen: info@verbund.at. Der:Die Kund:in hat auch die Möglichkeit, sich an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu wenden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. VERBUND weist jedoch darauf hin, dass sie nicht bereit ist, an diesem freiwillig eingerichteten Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen. Ebenso unterwirft sich VERBUND auch nicht dem freiwillig eingerichteten Alternativen Streitschlichtungsverfahren nach dem Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz (ASiG).

11.4. VERBUND ist – außer bei Kund:innen, die Verbraucher:innen im Sinne des KSchG sind – berechtigt, die Pflichten aus diesen AGB und/oder der darauf basierenden Verträge oder die Verträge selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.